

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Corporate Publishing an der Universität Leipzig

Vom 24. April 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 900) hat die Universität Leipzig am 25. Juni 2009 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den Masterstudiengang Corporate Publishing erlassen.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 5 Nachweis der Eignung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Corporate Publishing gehört eine Eignungsfeststellung; diese muss vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/ die Bewerber/in über die fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Corporate Publishing erwarten lassen. Die Eignungsfeststellung dient dem Ziel, besonders qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Corporate Publishing genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn nachweisen kann.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsprüfung muss schriftlich und fristgerecht (Poststempel) bei der Prüfungskommission des Masterstudienganges Corporate Publishing, Leipzig School of Media gemeinnützige GmbH Mediencampus Villa Ida, Poetenweg 28, 04155 Leipzig erfolgen. Durch die Einreichung des Bewerberformulars für einen Studienplatz im Masterstudiengang Corporate Publishing erklärt der Bewerber zugleich die Anmeldung zur Eignungsfeststellung.
- (3) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
 - ein Nachweis über einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr;
 - eine ausführliche Begründung des Studienwunsches.

Ausländische Bewerber/innen müssen für die Zulassung zusätzlich die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nachweisen.

- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Eignungsfeststellung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/innen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Eignungsfeststellung bezieht oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist.
Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Eignungsfeststellung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Die Beteiligung von einem/einer Studentenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat und dem Fachbeirat des Masterstudiengangs Corporate Publishing über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Corporate Publishing geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studien-

leistungen und die bisherigen praktischen Tätigkeiten herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe.

- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Absätze 3 bis 5) schriftlich geladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem persönlichen Eignungsgespräch, in dessen Rahmen Allgemeinbildung, kommunikative Kompetenz, analytische und konzeptionell-strategische Fähigkeiten sowie journalistische und/oder marketingbezogene sowie mediale Qualifikationen geprüft werden. Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt 20 Minuten und wird von mindestens zwei Vertreter/innen der Prüfungskommission durchgeführt.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (5) Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind von den beteiligten Prüfern/innen zu unterzeichnen und dem zuständigen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Corporate Publishing zu übermitteln.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung

- (1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Eignungsfeststellungstermin des/der Bewerber/in/s. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von 24 Monaten nach dem Ausstellungsdatum.

- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst kann diese Frist auf Antrag um 12 Monate auf eine Geltungsdauer von insgesamt 36 Monaten verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Bescheide kann der/die Studienbewerber/Studienbewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Corporate Publishing einzu legen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholungen

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich statt. Die Termine für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) wird von der Prüfungskommission des Masterstudiengangs Corporate Publishing festgelegt und in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der individuelle Termin der Eignungsfeststellung wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann jährlich wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2009 Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 17. Februar 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 25. Juni 2008 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 24. April 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin